



Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Dieser Transportauftrag ist auch **OHNE** Gegenbestätigung bindend.
2. Sie haften gemäß **CMR**, die CMR-Versicherung muss durch Sie gedeckt werden.
3. **KUNDENSCHUTZ** gilt als absolut vereinbart. Bei Nichteinhaltung Vertragsstrafe € 10.000,-.
4. Die **ABRECHNUNG** des Transportauftrages erfolgt NUR nach Vorlage folgender Dokumente:
Frachtrechnung, CMR in gut leserlicher Form als PDF – Format, Lieferscheine, Palettscheine, etc.

Die Ablieferbelege müssen innerhalb von 15 Werktagen, nach erfolgtem Transport, vollständig eingereicht werden, ansonsten werden Ihnen € 25,- in Rechnung gestellt.

5. **ZAHLUNGSZIEL** 45 Tage / nach Rechnungseingang (inklusive aller bestätigten Dokumente).
6. Bei vereinbartem Palettentausch sind diese Zug um Zug zu tauschen.

Bei Palettentausch muß ein separater Palettschein erstellt werden, welcher vom Absender bzw. vom Empfänger quittiert werden muß.

Bei Nicht-Tausch werden Ihnen € 22,- pro Palette sofort in Rechnung gestellt, zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von € 25,-. Eine nachträgliche Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr ist nicht möglich. Für bereits gestellte Palettenrechnungen erfolgt NUR bei Rückführung der Paletten innerhalb von 60 Tagen ab Paletten-Rechnungs-Datum eine Gutschrift.

Für den Fall, dass Sie an der Entladestelle keine Lademittel zurückbekommen, sind wir sofort zu verständigen, damit wir noch während Ihr Fahrzeug an der Entladestelle ist, für eine Klärung sorgen können.

7. Falls die vorgeschriebenen Termine nicht eingehalten werden können, sind wir sofort zu informieren ! Verzögerungen oder Abweichungen vom gewöhnlichen Transportverlauf müssen uns sofort nach Erkennen mitgeteilt werden.

8. Bei vorgeschriebener **NEUTRALER** Be- bzw. Entladung ist ein entsprechendes Transportdokument zu erstellen bzw. der von uns mitgeschickte neutrale Lieferschein zu verwenden. Bei Nichtbeachtung werden Ihnen € 25,- in Rechnung gestellt.

9. Für Be- und Entladung jeweils 24 Stunden standgeldfrei. Voraussetzung für einen Standgeldanspruch ist die firmenmäßig mit Datum und Uhrzeit bestätigte Standzeit beim Absender bzw. Empfänger. Fahrtenschreiberaufzeichnungen alleine sind in keinem Fall ausreichend. Außerdem sind Standgeldabsprachen nur in schriftlicher Form wirksam.



10. Es dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die für die Transportdurchführung geeignet sind, die allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen und für die alle für den Transport notwendigen Genehmigungen vorliegen. Der Frachtführer ist für die ordnungsgemäße Verstaung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug verantwortlich und Sie sind verantwortlich dafür, dass die Beladung verkehrssicher erfolgt. Des Weiteren ist der Frachtführer (Fahrer) verantwortlich, die gesetzlich vorgeschriebenen Achslastbestimmungen einzuhalten bzw. zu überprüfen. Es besteht generelles Zu-, Bei- und Umladeverbot.
11. Stückzahlmäßige Übernahme bzw. Überprüfung gilt als vereinbart. Fehlmengen und Beschädigungen bei Übernahme bzw. Entladung sind uns sofort zu melden und beim Verloader bzw. Empfänger bestätigen zu lassen.
12. Für die Ausführung der Transporte dürfen nur Fahrer eingesetzt werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen der berührten Staaten, insbesondere nach den Bestimmungen des **MiLoG** (ab 01.01.2015) und nach den Bestimmungen über die Beschäftigung von Ausländern (**GÜKBilBG**), zur Ausführung der Transporte berechtigt sind.
13. Dieser Auftrag ist durch Sie selbst durchzuführen. Eine Weitergabe des Transportauftrages an einen Subfrächter darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Für die ordnungsgemäße Transportdurchführung sind in jedem Fall Sie verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn wir die Zustimmung zur Weitergabe des Transportauftrages erteilt haben.
14. Es gilt als vereinbart, dass Lademittel- bzw. Schadensrechnungen sowie sonstige Forderungen sofort gegenverrechnet werden.
15. Allfällige (Geschäfts-)Bedingungen Ihrerseits, welche unseren Bedingungen widersprechen, haben keine Gültigkeit.
16. Als Gerichtsstand gilt unwiderruflich **KUFSTEIN** als vereinbart.